

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-070/2017
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Wustermark (in gemeinsamer Sitzung)	24.04.2017	öffentlich
Gemeindevertretung	25.04.2017	öffentlich

Außerplanmäßige Ausgabe für die Realisierung von Planungsleistungen für Bauvorhaben der Schulwegsicherung in den Ortsteilen Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Wustermark Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt für die notwendigen Planungskosten für die Verbesserung der Geh- und Radwege insbesondere die Geh- und Radwegverbindung von

Buchow-Karpzow über Hoppenrade nach Wustermark (Produkt: 54110, Sachkonto 09610200 S 032) eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000,00 €.

Sachverhalt/ Begründung:

Auf der Grundlage eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen Bündnis'90/Die Grünen, CDU und SPD für die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Wustermark am 21.02.2017 sollte die Gemeindeverwaltung prüfen, ob ein Antrag auf Förderung aus Bundes-, Landes- und oder sonstigen Mitteln zur Verbesserung der der Geh- und Radwegsituation im Rahmen der Schulwegsicherung in Wustermark gestellt werden kann. In diesem Zusammenhang soll die Verbindung von Wustermark über Hoppenrade nach Buchow-Karpzow für den Schulweg sicherer gemacht werden.

Im Rahmen eines Arbeitsgespräches beim Landesbetrieb Straßenwesen am 31.03.2017 wurde die Anfrage von der Gemeindeverwaltung Wustermark dahingehend beantwortet, dass eine Förderung für das Jahr 2019 in Aussicht gestellt werden kann, wenn die Förderanträge bis Mitte des Jahres 2017 beim Landesbetrieb Straßenwesen in Potsdam vorliegen.

Diese Aussage wurde per Mail vom 10.04.2017 noch einmal bestätigt.

Grundlage für das Einreichen der Förderanträge sind:

1. die Unterlagen zur Querschnittsregulierung der ehemaligen B 273 und jetzigen L 204 (Potsdamer Landstraße) in der Ortslage Buchow-Karpzow vom 03.11.2008 und
2. die Unterlagen zur Querschnittsregulierung der ehemaligen B 273 und jetzigen L 204 (Potsdamer Straße) in der Ortslage Hoppenrade vom 25.11.2008

Mit dem Landesbetrieb Straßenwesen wurden am 31.03.2017 folgende Prämissen besprochen:

1. Geplante Gehbreite an der L 204: 2,00 m
2. Mindestentfernung vom Bord: 1,00 m
3. Gehwegbau nur einseitig
4. Kein Eingriff in den Fahrbahnbereich
5. Die Engstellen des Gehweges in den OT Buchow-Karpzow und Hoppenrade werden akzeptiert. Hier liegt die Gehwegbreite unter den geforderten 2,00 m. (Eventuell müssen in Abhängigkeit der Zweckbindungsfristen Fördermittel zurückgezahlt werden. Das wird davon abhängen, wann das Land Brandenburg das Geld haben wird, um die Fahrbahn in der Ortslage zu sanieren.)
6. Kein Bau von Verkehrsinseln
7. Herstellung von Grundstückszufahrten auf der Seite, auf der der Gehweg gebaut wird, möglich
8. Herstellung des fehlenden Teilstücks des asphaltierten Gehwegabschnitts auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite der Potsdamer Landstraße in der Ortslage Buchow-Karpzow (30 m²) möglich
9. Förderung erfolgt über das Förderprogramm „Kommunaler Straßenbau“
10. Fördersatz für Planungs- und Baukosten beträgt 75 %
11. Fördermittelbeantragung beim LS Potsdam

Auf der gemeinsamen Ortbeiratssitzung der Ortsteile Wustermark, Buchow-Karpzow und Hoppenrade am 08.04.2017 wurde die Trassenführung zur Schulwegsicherung diskutiert.

- Einigkeit wurde über die Gestaltung des Schulweges

- hinsichtlich der Verbesserung der Anbindung des Wiesenweges von „Neuen Wohngebiet zum Radweg an der L 204 im Bereich Wustermark
- der Gestaltung der Gehwegabschnitte unmittelbar an der L 204 in der Ortslage Hoppenrade
- der Gestaltung des Gehweges unmittelbar an der L 204 in der Ortslage Buchow-Karpzow erzielt.

- Keine Einigung wurde über den Grunderwerb entlang des Wernitzer Weges und die Gestaltung

des Wernitzer Weges für den Radverkehr erzielt.

- Auch wird die Sinnhaftigkeit des Ausbaus des Sandweges für den Radverkehr angezweifelt.

Begründet wird dies mit dem Argument, dass der Radfahrer immer den kürzesten Weg entlang

der L 204 nehmen wird und keine Umwege über den „Sandweg“ und den Wernitzer Weg fahren wird.

- Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung folgende Fragen zu klären:

1. Verkauft der Grundstückseigentümer (Flur: 3; Flst: 150) Teile des Friedhofes für den Gehwegbau an der L 204 in der Ortslage Hoppenrade?
2. Verkauf der Grundstückseigentümer (Flur: 3, Flst: 149) Teile ihres Grundstücks für den

Gehwegbau an der L 204 in der Ortslage Hoppenrade?

3. Bis wann muss spätestens der Fördermittelantrag für den Schulwegbau an der L 204 beim LS in Potsdam sein, damit die Maßnahme in 2019 umgesetzt werden kann?
4. Ist es zulässig, dass auf dem ca. 210 m langen Teilstücks des Wernitzer Weges jeweils zwei Ausweichstellen beiderseits des Wernitzer für den Radfahrer hergestellt werden können. Wenn ja, welches Maß müssen die Ausweichstellen für den Radfahrer haben?
5. Ist eine Beantragung von Fördermitteln für den OT Hoppenrade möglich, wenn die Problematik mit den Ausweichstellen im Wernitzer Weg nicht gelöst werden?

Sachstand per 10.04.2017:

- Zu 1. Das Anschreiben an die Evangelische Kirchengemeinde Hoppenrade bezüglich des Ankaufs eines Teils des Friedhofs (Flur: 3, Flurstück: 150) geht am 11.04.2017 an die Grundstückseigentümerin. Grundsätzliche Antwort bis zum 28.04.2017 erbeten.
- Zu 2. Das Anschreiben an die Grundstückseigentümer bezüglich des Ankaufs eines Teils des Grundstücks (Flur: 3, Flurstück: 149) geht am 11.04.2017 an die Grundstückseigentümer. Grundsätzliche Antwort bis zum 28.04.2017 erbeten.

Am 10.04.2017 erhielt die Gemeinde Wustermark in Ergänzung einer Nachfrage zu den Ausweichstellen für die Radfahrer folgende Auskünfte:

- Zu 3. Der Förderantrag muss spätestens Mitte 2017 für das Jahr 2019 vorliegen.
- Zu 4. Ausweichstellen für Radfahrer gibt es nicht im Regelwerk. Die Regelbreite für den Begegnungsverkehr landwirtschaftliches Fahrzeug / Radfahrer beträgt 4,50 m. Der LS in Potsdam schlägt vor, an dem Teilabschnitt von ca. 210 m 50 cm an die vorhandene Fahrbahn Betonpflaster im Betonbett anzupflastern. Damit wäre diese Problematik abschließend gelöst.
- Zu 5. Ja, da es sich um einen nutzungsfähigen Abschnitt handelt.

Mit dieser Verfahrensweise werden für den OT Hoppenrade zwei Varianten untersucht:

1. Wenn die beiden Grundstückseigentümer einem Teilgrundstücksverkauf zustimmen, erfolgt der innerörtliche Gehwegbau komplett an der L 204.
2. Wenn auch nur ein Grundstückseigentümer einem Teilgrundstücksverkauf nicht zustimmt, erfolgt der innerörtliche Gehwegbau an zwei der L 204. Der mittlere Abschnitt (vom „Sandweg“ bis zur Einmündung des Wernitzer Weges an der L 204) zur Herstellung der Schulwegsicherung erfolgt dann über den Wernitzer Weg und den „Sandweg“ der Potsdamer Straße.

Vor dem Hintergrund, dass die Förderanträge spätestens Mitte des Jahres beim Landesbetrieb Straßenwesen sein müssen, besteht nicht die Zeit sich mehrere Angebote einzuholen. Hier geht es lediglich darum Planungsbüros zu finden, die das Vorwissen und die Kapazität haben die Planungsmaßnahmen zu aktualisieren. Das gilt umso mehr, als es im Rahmen des Gehwegbaus in

der Ortslage Hoppenrade auf Grund der oben angeführten Hinweise und Erläuterungen zu Planungsänderungen kommt. Das gilt umso mehr als der Gehwegabschnitt in der Ortslage Hoppenrade an der L 204 vom Wernitzer Weg bis zur bereits hergestellten und asphaltierten Wegeanbindung losgelöst von der Fahrbahn hergestellt werden muss. Die bisherige Planung sah vor, dass der Gehweg unmittelbar am Hochbord der Landesstraße 204 errichtet werden sollte. Dies stellt eine nicht unerhebliche Planungsänderung dar.

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wustermark möchte

- das Planungsbüro PST GmbH, Eisenbahnstraße 26, 14542 Werder (Havel) mit der Planung des Gehwegbaus in der Ortslage Hoppenrade und das
- das Planungsbüro Dipl.Ing. Ralf Zische, Uthmannstraße 13, 14656 Brieselang mit der Planung des Gehwegbaus in der Ortslage Buchow-Karpzow und der Verbesserung der Gehweganbindung des Wiesenweges an die die „Neue Siedlung“ beauftragen.

Der letztgenannte hat zuvor beim Architektur- und Ingenieurbüro Kiertscher die Planung für die Querschnittsregulierung der Potsdamer Straße in der Ortslage Hoppenrade sowie die Planung für die Querschnittsregulierung der Potsdamer Landstraße in der Ortslage Buchow-Karpzow realisiert. Für die Planung des Gehwegs in der Ortslage Buchow-Karpzow besitzt dieser Planer daher einen Wissensvorteil.

Aus Kapazitätsgründen hat er jedoch die Planung des Gehwegbaus in der Ortslage Hoppenrade abgelehnt.

Die Gemeindeverwaltung hat dann mit dem Planungsbüro PST GmbH gesprochen und nachgefragt, ob sie Kapazitäten haben, die Planungsunterlagen bis zum 15.06.2017 fertig zustellen und bei der Gemeinde Wustermark abzugeben. Dies wurde bestätigt.

Wenn die Gemeinde Wustermark bis Mitte dieses Jahres die Förderanträge für die

- Gestaltung der Gehwegabschnitte unmittelbar an der L 204 in der Ortslage Hoppenrade
- Gestaltung des Gehweges unmittelbar an der L 204 in der Ortslage Buchow-Karpzow

beim Landesbetrieb Straßenwesen einreichen muss, gibt es keine sinnvolle Alternative.

Die Förderung beträgt gemäß der aktuellen Förderrichtlinie 75 % für Planungs- und Baukosten. Die derzeitige Förderrichtlinie des kommunalen Straßenbaus ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Welcher Fördersatz ab dem 01.01.2020 gilt, kann aus heutiger Sicht nicht eingeschätzt werden.

Diese Planungsmaßnahme konnte für den Doppelhaushalt 2017/2018 nicht berücksichtigt werden.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurde am 29.11.2016 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschlossen und durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland am 06.03.2017 genehmigt.

Alle relevanten Daten für die Planungsmaßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherung lagen erst am 10.04.2017 vor.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Für die Planungsmaßnahme „Sanierung Gutshaus Buchow-Karpzow“ wurden auf dem

Produkt: 54110

Sachkonto: 09610100 G010

für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 insgesamt 110.000,00 € eingestellt.

Bisher wurden von diesem Konto folgende Leistungen beauftragt:

1. Aufmassetstellung für das ehemalige Gutshaus: ca. 6000,00 €
2. Jahreshauptprüfung für die kommunalen Spielplätze durch Dritte: ca. 7500,00 €

Somit stehen bei diesem Produkt/Sachkonto insgesamt noch ca. 96.500,00 € zur Verfügung.

Für die Planung zur Verbesserung der Rad- und Gehwegverbindung von Buchow-Karpzow über Hoppenrade nach Wustermark werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

Planungskosten OT Wustermark (LPH 1-4)	5.500,00 €
Planungskosten OT Buchow-Karpzow (LPH 1-4)	4.100,00 €
Planungskosten OT Hoppenrade (LPH 1-4)	27.700,00 €
Zwischensumme	37.300,00 €
Vermessung, geschätzt	7.500,00 €
LAGA-Untersuchung, geschätzt	5.200,00 €
Gesamtsumme, schätzt	50.000,00 €

Vor diesem Hintergrund können von dem oben angeführten Produkt 54110/Sachkonto 09610100 G010 die benötigten 50.000,00 € zur erst einmal zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen eines noch zu erarbeitenden Nachtragshaushaltes für die Jahre 2017/2018 müssen die verauslagten 50.000,00 € dem

Produkt: 54110

Sachkonto: 09610100 G010

wieder zugeführt werden, da dieser Betrag für die weiteren Planungsmaßnahmen am ehemaligen Gutshaus in der Parkstraße in der Ortslage Buchow-Karpzow benötigt wird.

Anlagenverzeichnis:

Mail von Herr Frank Schmidt (LS Potsdam) an Herrn Wolfgang Scholz (Gemeinde Wustermark) vom 10.04.2017

Az.:
13.04.2017